

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kleve sowie den Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg über die Umsetzung des § 61 a Landeswassergesetz (LWG) zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen vom

Die Stadt Kleve und die Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg schließen gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen:

Präambel

Nach § 61a des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) obliegen Grundstückseigentümern Verpflichtungen zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen an Abwasserleitungen. Hierfür ist gesetzlich eine Frist bis zum 31.12.2015 vorgesehen. Die Kommunen können durch Satzung abweichende Fristen festsetzen. Unter bestimmten Voraussetzungen sollen bzw. müssen sie dies auch. Nach § 61 a Abs. 5 LWG NRW obliegt den Kommunen gegenüber den Grundstückseigentümern eine Unterrichts- und Beratungspflicht zu den Dichtheitsprüfungen. Hinsichtlich der Durchführung dieser Unterrichts- und Beratungspflicht vereinbaren die Stadt Kleve und die Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg eine gemeinsame Aufgabenerledigung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regularien.

§ 1

Durchführung der Aufgaben, Aufgabenumfang, Personal

- (1) Die Stadt Kleve führt die Unterrichts- und Beratungspflicht zur Umsetzung des § 61a LWG für die Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg durch. Die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger der Aufgabe bleiben unberührt (mandatierende Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1, 2. Alternative, Abs. 2 Satz 2 GkG). Die Durchführung der Unterrichts- und Beratungspflicht erfolgt auf der Grundlage gemeindeübergreifend einheitlicher Modalitäten. Seitens der Beteiligten besteht Einvernehmen, dass auf Basis individueller satzungsrechtlicher Regelungen unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben abweichende Fristen für die Durchführung der erstmaligen Dichtheitsprüfungen festgelegt werden sollen und dabei der rechtlich größtmögliche zeitliche Spielraum ausgeschöpft werden soll (31.12.2023). Vor Festlegung abweichender Fristen durch Ortssatzungen ist Einvernehmen mit allen Beteiligten hierüber herzustellen. Dies ist zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwicklung der Unterrichts- und Beratungspflicht mit den in dieser Vereinbarung vorgesehenen personellen Ressourcen erforderlich.
- (2) Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung für die jeweilige Kommune durch das eingesetzte Personal wird in dem Verhältnis festgelegt, wie es sich aus dem festgelegten Verhältnis des Kostenersatzes nach § 3 ergibt.
- (3) Die Festlegung der Aufgaben der Mitarbeiter/innen erfolgt in Abstimmung mit den Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg durch die Stadt Kleve. Die Auswahl der Mitarbeiter/innen sowie die Bestimmung der Einsatzzeiten erfolgt durch die Stadt Kleve. Der Personalbedarf beläuft sich auf 2 entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen.

§ 2 Aufgabenträger

Die Stadt Kleve sowie die Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg bleiben Träger der Aufgabe. Die Gemeinden Kranenburg und Bedburg-Hau stellen sicher, dass die Mitarbeiter/innen der Stadt Kleve für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Zugang zu den notwendigen Daten und Unterlagen haben.

§ 3 Kostensatz

Grundlage für die Berechnung des Kostensatzes ist die Ausarbeitung der kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils aktuellsten Fassung. Die Kosten werden zu 50 % anhand der betroffenen Hausanschlüsse und zu 50 % im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen verteilt (Stichtag 30.06. des jeweiligen Abrechnungsjahres)

Die Höhe der Abschlagzahlungen wird auf dieser Basis berechnet und jährlich durch die Stadt Kleve schriftlich festgesetzt. Die Höhe der ermittelten Aufwendungen für das eingesetzte Personal ist jeweils zum Monatsletzten auf das Konto der Stadtkasse Kleve zu überweisen. Auf eine spitze Gesamtabrechnung wird verzichtet.

§ 4 Verschwiegenheit

Die Mitarbeiter/innen der Stadt Kleve sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen seiner Anstellungskörperschaft Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für die im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 5 Versicherungsschutz

- (1) Die Mitarbeiter/innen der Stadt Kleve werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg tätig. Sie werden im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson der Stadt Kleve mitversichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeitern der Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile tragen die Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg.
- (2) Die Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg stellen sicher, dass Schäden, die die Mitarbeiter/innen der Stadt Kleve in Ausübung ihrer Tätigkeiten einem Dritten auf dem Gebiet der jeweiligen Gemeinde zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung, die von der jeweiligen Gemeinde abzuschließen ist, abgedeckt werden.
- (3) Sofern den Gemeinden Bedburg-Hau oder Kranenburg oder einem Dritten durch vorsätzliches oder ein anderes Verhalten der Mitarbeiter/innen der Stadt Kleve im Rahmen der Aufgabenträgerschaft ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung oder der Haftpflichtversicherung erfasst ist, haben die Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg die Stadt Kleve schadlos zu halten.

§ 6
Änderungen und salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Stadt Kleve und die Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 7
Inkrafttreten, Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird mit der Veröffentlichung der Genehmigung durch den Landrat des Kreises Kleve als untere staatliche Verwaltungsbehörde wirksam.
- (2) Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2023. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gegen Empfangsbekanntnis (Eingang beim Vertragspartner) gekündigt wird. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Kleve, den

Für die Stadt Kleve:

(Brauer)
Bürgermeister

(Haas)
Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer

Bedburg-Hau, den

Für die Gemeinde Bedburg-Hau:

(Driessen)
Bürgermeister

(Fischer)
Gemeindeverwaltungsrat

Kranenburg, den

Für die Gemeinde Kranenburg:

(Steins)
Bürgermeister

(Jansen)
Gemeindeoberamtsrat

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom _____ zwischen der Stadt Kleve und den Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg über die Umsetzung des § 61 a Landeswassergesetz (LWG) zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen wird gem. § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV NRW S. 185), genehmigt.

Kleve, den 05.05.2011

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

(Spreen)

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung mache ich gem.
§ 24 Abs. 3 GkG bekannt.

Kleve, den 05.05.2011

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

(Spreen)